

SZECSKAY ATTORNEYS AT LAW
WWW.SZECSKAY.COM

In Kooperation: **LeitnerLeitner** mit der Kanzlei **Szecskay Attorneys at Law**

Das neue ungarische BGB führt für leitende Repräsentanten (z.B. Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer) eine außergewöhnlich komplexe Haftung ein, die wesentlich strenger ist, als das beim früheren BGB der Fall war. Die neue Regelung betrifft außer den leitenden Repräsentanten auch die Mitglieder des Aufsichtsrates. Im Nachfolgenden werden wir – ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben – diese Änderungen erklären, zugleich Alternativen für die Behandlung der erhöhten Haftung vorstellen, die potenziellen steuerrechtliche Beurteilung einiger Fälle darstellen und die generell zu prüfenden Fragen hervorheben.

SEITE 1

Haftung der leitenden Repräsentanten gegenüber der Gesellschaft

Haftung der leitenden Repräsentanten gegenüber Dritten

Wie können wir Ihnen helfen?

1. HAFTUNG DER LEITENDEN REPRÄSENTANTEN GEGENÜBER DER GESELLSCHAFT

1.1 Was hat sich geändert?

Das neue BGB geht davon aus, dass das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem leitenden Repräsentanten auf einer "Vereinbarung" begründet ist. **Dahe**r führt es eine **objektive Haftung nach den Regeln der Haftung für durch Vertragsverletzung verursachten Schäden ein**, und verschärft dadurch die Geschäftsführerhaftung (Haftung der leitenden Repräsentanten).¹

Der leitende Repräsentant wird von der Haftung für Schäden, die er der Gesellschaft während seiner Geschäftsführungstätigkeit verursacht, nur dann befreit, wenn er beweist, dass a) die Vertragsverletzung durch einen außerhalb seiner Kontrolle fallenden und b) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Umstand verursacht wurde und c) von ihm nicht erwartet werden konnte, dass er diesen Umstand umgeht oder den Schaden abwendet.

Neben der Verschärfung der Haftung begrenzt das neue BGB den Bereich der zu ersetzenden Schäden: der leitende Repräsentant ist mit einigen Ausnahmen nur verpflichtet **die vorsehbaren Schäden** zu ersetzen.

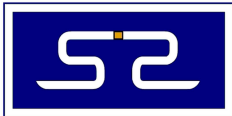
1.2 Wie kann die erhöhte Haftung gegenüber der Gesellschaft beschränkt werden?

- (a) **Haftungsbeschränkung durch den Vertrag** · Die Haftung des leitenden Repräsentanten gegenüber der Gesellschaft kann in dem mit der Gesellschaft geschlossenen Arbeits- oder Auftragsvertrag beschränkt werden; neuerlich auch für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder eine Straftat verursacht wurden.

¹ Laut des alten BGBs [und Unternehmensgesetzbuchs] war der Geschäftsführer von der Haftung befreit, falls er bewies, dass er so verfahren ist, wie das in der gegebenen Situation im Allgemeinen zu erwarten war (er also weder wegen Vorsatz noch wegen Fahrlässigkeit verantwortlich war).

Die erhöhte Haftung der leitenden Repräsentanten, deren Behandlung und die steuerrechtlichen Aspekte

OLDAL 2/7 APRIL 2014



SZECSKAY ATTORNEYS AT LAW
WWW.SZECSKAY.COM

SEITE 2

Haftung der leitenden Repräsentanten gegenüber der Gesellschaft

Haftung der leitenden Repräsentanten gegenüber Dritten

Wie können wir Ihnen helfen?

- (b) **Entlastung** · Im Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem leitenden Repräsentanten kann vorgeschrieben werden, dass das oberste Organ der Gesellschaft (Gesellschafterversammlung, Hauptversammlung) jedes Jahr darüber entscheidet, ob die in dem vorherigen Geschäftsjahr ausgeführte Geschäftsführungstätigkeit sachgerecht war. Falls die Entlastung erteilt wurde, kann die Gesellschaft gegen den leitenden Repräsentanten nur dann mit einem Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung der Geschäftsführungspflichten auftreten, falls die Tatsachen oder Daten, auf der die Erteilung der Entlastung basierten, falsch oder unvollständig waren.²
- (c) **Genauere Festlegung des Aufgabenkreises** · Hat die Gesellschaft mehrere leitende Repräsentanten, ist ihre Haftung für gemeinsam verursachte Schäden gesamtschuldnerisch (d.h., dass sich die Gesellschaft sowohl gegen nur einen leitenden Repräsentanten als auch gegen alle wenden kann). Die Haftung der einzelnen leitenden Repräsentanten kann auch beschränkt werden, indem entweder in der Gründungsurkunde der Gesellschaft oder im Arbeits- oder Auftragsvertrag der leitenden Repräsentanten genau festgelegt wird, welcher leitender Repräsentant für welche Angelegenheiten verantwortlich ist. Dadurch kann erreicht werden, dass der leitende Repräsentant nicht für Schäden verantwortlich ist, die in dem Haftungsbe- reich eines anderen leitenden Repräsentanten entstehen.
- (d) **Widerspruchsrecht (Protestrecht)** · Das neue BGB hat das Widerspruchsrecht auch für die GmbH eingeführt. Dies bedeutet, dass im Falle einer GmbH, die mehrere Geschäftsführer hat, jeder Geschäftsführer zwar eigenständig im Geschäftsführungsbereich vorgehen kann, jedoch jeder von ihnen gegen geplante oder bereits ergriffene Maßnahme eines anderen Geschäftsführers auch widersprechen kann. Widerspricht der Geschäftsführer nicht gegen eine rechtswidrige oder für die Gesellschaft nachteilige Maßnahme des anderen Geschäftsführers, kann dies auch die Mithaftung dieses Geschäftsführers begründen, da der Schaden durch einen Widerspruch vermeidbar gewesen wäre. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert entweder in der Gründungsurkunde oder im Arbeits- oder Auftragsvertrag des Geschäftsführers genau festzulegen, inwiefern der Geschäftsführer einer Widerspruchspflicht unterliegt.

1.3 Steuerrechtliche Konsequenzen der Änderung des Umfangs der Haftung

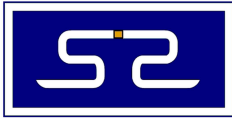
Die obigen, unter Punkt 1.2 aufgezählten Mittel zur Verminderung des Risikos lösen noch keinen Besteuerungspunkt weder bei der Gesellschaft noch bei dem Geschäftsführer aus. Zu einer Besteuerung kann es in jenem Fall kommen, wenn der Geschäftsführer eine seiner Pflichten der Gesellschaft gegenüber übertritt und dadurch Schaden verursacht.

In der Praxis wurde der Entschädigungsanspruch der Gesellschaften im Falle von solchen Schadenverursachungen bis heute relativ selten geltend gemacht, in überwiegender Mehrheit der Fälle wurde nicht einmal die Größe des Schadens bemessen, und war es einer Drittperson (unter anderen auch der Steuerbehörde) nicht offensichtlich, dass die Gesellschaft ein Schaden „erlitten“ hat, den sie übrigens hätte teilweise oder zu Gänze weiter belasten können. Das stimmt auch in jenem Fall, wenn die Gesellschaft die Haftung des Geschäftsführers im Gesellschaftsvertrag vermindert hat.

²Es ist wichtig zu beachten, dass die von dem obersten Organ der Gesellschaft erteilte Entlastung den Geschäftsführer nicht von der Schadenersatzansprüchen Dritter befreit (siehe unten Punkt 2.), sie faltet ihre Rechtswirkung nur im Innenverhältnis aus.

Die erhöhte Haftung der leitenden Repräsentanten, deren Behandlung und die steuerrechtlichen Aspekte

OLDAL 3/7 APRIL 2014



SZECSKAY ATTORNEYS AT LAW
WWW.SZECSKAY.COM

Bei einer eventuellen Steuerprüfung bleiben aber jeder Wahrscheinlichkeit nach nicht außer der Sicht der Steuerbehörde die Fälle, in denen die Entschädigungspflicht des Geschäftsführers festgestellt wurde, und die Gesellschaft deren Summe nachträglich entlässt.

Diese Lösungen sollte man lieber vermeiden, denn einerseits entsteht (als entlassene Schuld) Einkommen bei dem Geschäftsführer, das Personaleinkommensteuer und Sozialbeiträgen unterliegt, und andererseits besteht auch ein Körperschaftssteuerisiko an der Seite der Gesellschaft. Zwar sollen laut dem Körperschaftssteuergesetz die gegenüber Privatpersonen entlassenen Forderungen nicht zur Erhöhung der Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt werden, ist die Sicht in der Praxis der Steuerbehörde stark zu bemerken, dass all die Wirtschaftsereignissen aus der Perspektive der rationalen Verwaltung zu untersuchen sind, und dieses Test wird das Verzichten auf die Vergeltung der dem Geschäftsführer gegenüber festgestellten Entschädigungssumme wohl nicht bestehen.

SEITE 3

Haftung der leitenden Repräsentanten gegenüber der Gesellschaft

Haftung der leitenden Repräsentanten gegenüber Dritten

Wie können wir Ihnen helfen?

Wir bemerken, dass jeder Fall separat an sich analysiert werden muss, und es gibt noch eine Menge von Fragen, deren steuerliche Konsequenzen noch zu prüfen sind, wie z.B., wie die steuerliche Behandlung der Entschädigung die Summe der zu zahlenden Entschädigung beeinflusst (oder beeinflussen sollte).

2. HAFTUNG DES LEITENDEN REPRÄSENTANTEN GEGENÜBER DRITTEN

2.1 Was hat sich geändert?

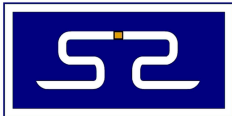
Vor dem Inkrafttreten des neuen BGB war, mit einigen Ausnahmen, **die Gesellschaft** für den Schaden **verantwortlich**, den der leitende Repräsentant Dritten bei der Ausübung seines Amtes verursachte. Gemäss des neuen BGBs, falls der leitende Repräsentant im Zusammenhang mit seinem Rechtsverhältnis (d.h. während der Ausführung seines Amtes) einem Dritten Schaden verursacht,³ **haftet der leitende Repräsentant** gegenüber dem Geschädigten **mit der Gesellschaft gesamtschuldnerisch**.

³Die folgenden Fälle sind Beispiele für die direkte, persönliche Haftung der leitenden Repräsentanten:

- ↪ Wenn die Gesellschaft als Folge des persönlichen Verfahrens des leitenden Repräsentanten ein wettbewerbswidrig handelt, darüber im Verfahren der Wettbewerbsaufsicht eine endgültige Entscheidung getroffen wird und als Ergebnis des wettbewerbswidrigen handelns Dritte Schäden erleiden, können die Geschädigten unmittelbar einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den leitenden Repräsentanten geltend machen, da sein Verhalten (z. B. der Abschluss einer wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung) die Schäden der Geschädigten verursacht hat.
- ↪ ein weiteres Beispiel ist, wenn der leitende Repräsentant entscheidet, dass die Gesellschaft ein neues Bürogebäude baut und die Bauarbeiten (sogar die Bauarbeit mit Baugenehmigung) die Nachbarn unnötig stört, und damit die Rechte der Nachbarn verletzt werden, bzw. dies zu einer Wertminderungen der Grundstücke der Nachbarn führt. Die Nachbarn können in diesem Fall ihren Schadensersatzansprüche unmittelbar gegen den leitenden Repräsentanten geltend machen, denn der Schaden wurde durch die Entscheidung des leitenden Repräsentanten verursacht. Wenn die Bauarbeit oder die Durchführung von industriellen Aktivitäten die menschliche Umwelt gefährden, kann auch die Anwendung der strengeren Regeln der Haftung für einen gefährlichen Betrieb in Frage kommen.
- ↪ Wenn der im Namen der Gesellschaft verhandelnde leitende Repräsentant in einer Pressekonferenz den guten Ruf (Reputation) eines Mitbewerbers verletzt, ist er für die verursachte Schäden und für das eventuelle Schmerzensgeld persönlich verantwortlich.
- ↪ Wenn eine Gesellschaft Vertragsverhandlungen mit Dritten führt, und während dieser Verhandlungen der leitende Repräsentant gegen die Kooperations- und Informationspflicht (Benachrichtigungspflicht) (z. B. den Verhandlungspartner über einen wesentlichen Umstand nicht informiert) verstößt, und die andere Partei im Endeffekt wegen dieser Rechtsverletzung den Vertrag nicht abschließt und Schaden erleidet, kann die andere Partei den außervertraglichen Schadensersatzanspruch unmittelbar gegen den leitenden Repräsentanten geltend machen.

Die erhöhte Haftung der leitenden Repräsentanten, deren Behandlung und die steuerrechtlichen Aspekte

OLDAL 4/7 APRIL 2014



SZECSKAY ATTORNEYS AT LAW
WWW.SZECSKAY.COM

Die Auslegung dieser Vorschrift des neuen BGB ist jedoch außergewöhnlich umstritten. Laut Meinung der Verfasser des neuen BGBs (Professoren und Richter hohen Amtes) haftet der leitende Repräsentant mit seinem Privatvermögen nur dann, wenn der Schaden im außervertraglichen Verhältnis verursacht wird, also dann, wenn der Geschädigte kein Vertragspartner der Gesellschaft ist. Diese Ansicht teilen wir auch. Es gibt jedoch auch andere Ansichten, wonach das neue BGB auch anders auszulegen ist. Eine einheitliche Rechtsprechung wird sich vermutlich erst in Jahren herausbilden. Bis dahin ist zu erwarten, dass Diejenigen, die gegen die Gesellschaft einen Schadenersatzanspruch geltend machen, in einem Teil der Fälle auch gegen den leitenden Repräsentant Klage erheben werden, zumindest um Druck auszuüben.

Der leitende Repräsentant **wird** von der Haftung **befreit**, wenn er beweist, dass sein Verhalten **nicht vorwerfbar** war (er also weder für Vorsatz, noch für Fahrlässigkeit verantwortlich ist). Schäden, die der leitende Repräsentant **nicht vorhergesehen hat** und auch nicht vorhersehen musste, sind nicht zu ersetzen.

SEITE 4

Haftung der leitenden Repräsentanten gegenüber der Gesellschaft

Haftung der leitenden Repräsentanten gegenüber Dritten

Wie können wir Ihnen helfen?

2.2 Wie können die mit der erhöhten Haftung verbundenen Risiken behandelt werden?

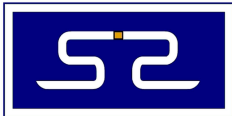
- (a) **Übernahme der Schadenersatzzahlung durch die Gesellschaft** · Da die Haftung der Gesellschaft und des leitenden Repräsentanten gesamtschuldnerisch ist (d. h. dass der ganze Betrag von jedem von ihnen gefordert werden kann), ist die Gesellschaft in der Lage die Zahlung des gesamten Schadenersatzbetrags an den Geschädigten zu übernehmen. Es ist auch empfehlenswert zu regeln, ob die Gesellschaft in solch einem Fall auch die Rechtskostend des leitenden Repräsentanten trägt. Die Übernahme kann in der Gründungsurkunde der Gesellschaft oder auch im Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem leitenden Repräsentanten stattfinden.
- (b) **Präventivmaßnahmen** · Der leitende Repräsentant ist nur für die durch seinem eigenen Verhalten (Unterlassen) verursachten Schäden verantwortlich, und er ist von der Haftung befreit, falls sein schadensverursachendes Verhalten nicht vorwerfbar war. Beim Beweis des zu erwartenden Verhaltens können die folgenden Maßnahmen hilfreich sein:
- die genaue Festlegung des **Haftungsbereichs** des leitenden Repräsentanten (z.B.: in der Organisations- und Betriebsordnung);
 - bei einer GmbH mit mehreren Geschäftsführer, die genaue Regelung der **Tätigkeitsbereichsaufteilung** und des Widerspruchsrecht (Pflicht); bzw.
 - Einrichtung und Einsatz eines wirksamen Compliance-Systems.
- (c) **Abschluss einer Haftpflichtversicherung.**

2.3 Steuerrechtliche Konsequenzen der Haftung

Im Falle dieses Haftungsschemas wird bei der Analyse der steuerlichen Konsequenzen als Generalfall angesehen, als der Schaden offensichtlich vom Geschäftsführer verursacht wird, doch sind aufgrund der neuen Regel die Gesellschaft und der Geschäftsführer gemeinsam verpflichtet, den Schaden zu erstatten.

Die erhöhte Haftung der leitenden Repräsentanten, deren Behandlung und die steuerrechtlichen Aspekte

OLDAL 5/7 APRIL 2014



SZECSKAY ATTORNEYS AT LAW
WWW.SZECSKAY.COM

SEITE 5

Haftung der leitenden Repräsentanten gegenüber der Gesellschaft

Haftung der leitenden Repräsentanten gegenüber Dritten

Wie können wir Ihnen helfen?

Sollte der Geschäftsführer den Schadenersatz **von seinem eigenen Vermögen** begleichen, gibt es keine Steuerkonsequenzen weder beim Geschäftsführer noch bei der Gesellschaft. Was geschieht aber, wenn der Beschädigte von der Gesellschaft kompensiert wird, oder wenn die vom Geschäftsführer bezahlte Entschädigung von der Gesellschaft nachträglich entgeltet wird, eventuell die Gesellschaft auf die Erhebung der Entschädigung dem Geschäftsführer gegenüber verzichtet?

Wir sind der Meinung dass in diesem Fall bei der Analyse der steuerlichen Konsequenzen man davon ausgehen kann, dass der Verursacher des Schadens der Geschäftsführer ist, so muss er prinzipiell den Schaden erstatten. Sollte die Gesellschaft willig oder unwillig in den Schadenersatz miteinbezogen werden, die Aufwendungen bei der Gesellschaft würden wahrscheinlich nicht als im Interesse der Wirtschaftstätigkeit anerkannt. Parallel sollte auch bei der Privatperson ein steuerpflichtiges Einkommen entstehen, so könnte dieselbe Summe doppelt besteuert werden. Wie könnte die Situation aus steuerrechtlicher Perspektive qualifiziert werden, wenn die Gesellschaft dem Geschäftsführer gegenüber die Entschädigung vollständig oder zum Teil durchzusetzen beabsichtigt, doch verzögert der Prozess zeitlich, und ist auch sein Endausgang unsicher? Mit welcher Ursache und ab welchem Datum kann die Körperschaftssteuererhöhung unterlassen werden?

Die steuerliche Behandlung der Gebühr der Haftungsversicherung des Geschäftsführers muss auch analysiert werden, wenn die Gebühr anstatt des Geschäftsführers von der Gesellschaft bezahlt wird, mit besonderer Hinsicht auf die Mitverantwortung und darauf, ob bei dem Geschäftsführer ein Einkommen entsteht.

3. WIE KÖNNEN WIR IHNEN HELFEN?

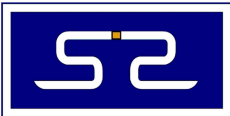
- (a) **Änderung der Gründungsurkunde** · Durch die Regelung der nachstehenden, und oben bereits dargestellten, Fragen in der Gründungsurkunde der Gesellschaft kann die Haftung der leitenden Repräsentanten gegenüber der Gesellschaft begrenzt werden, bzw. die sich daraus ergebenden Risiken vermindert werden:
- Beschränkung der Haftung gegenüber der Gesellschaft;
 - Die Aufteilung der Aufgaben und der Haftung unter mehreren leitenden Repräsentanten;
 - die Widerspruchspflicht (Protestpflicht) des Geschäftsführer der GmbH;
 - Entlastung.

Es ist ohne weiteres möglich, dass die Gesellschaft in der Gründungsurkunde vom leitenden Repräsentanten sowie die Zahlung der Schäden übernimmt, die dieser Dritten für Schäden, die er im Zusammenhang mit seinem Rechtsverhältnis verursachten hat, zu zahlen hat, als auch die damit zusammenhängenden Rechtskosten.

- (b) **Die Änderung des Vertrags zwischen der Gesellschaft und dem leitenden Repräsentanten** · Wenn es aus irgendeinem Grund nicht möglich ist, die obengenannten Fragen in der Gründungsurkunde zu regeln, dann können sie auch im Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem leitenden Repräsentanten festgelegt werden.

Die erhöhte Haftung der leitenden Repräsentanten, deren Behandlung und die steuerrechtlichen Aspekte

OLDAL 6/7 APRIL 2014



SZECSKAY ATTORNEYS AT LAW
WWW.SZECSKAY.COM

SEITE 6

Haftung der leitenden Repräsentanten gegenüber der Gesellschaft

Haftung der leitenden Repräsentanten gegenüber Dritten

Wie können wir Ihnen helfen?

(c) **Revision der Geschäftsordnung und des Compliance-Systems der Gesellschaft**

Die Notwendigkeit der Revision der Geschäftsordnung (z.B.: Organisations- und Betriebsordnung) und des Compliance-Systems der Gesellschaft kann durch zwei Umstände begründet sein. Ist in der Betriebsordnung und dem Compliance-System der Gesellschaft genau festgelegt, wofür der leitende Repräsentant verantwortlich ist, und wie er den wirksamen und rechtmäßigen Betrieb der Gesellschaft organisierte, dann

- kann im Falle eines Schadenersatzanspruchs der Gesellschaft leichter geklärt werden, ob der Schaden in den Haftungsbereich des leitenden Repräsentanten oder eines anderen Arbeitnehmers der Gesellschaft fällt; und
- im Falle eines Schadenersatzanspruchs durch einen Dritten kann der leitende Repräsentant sich auf den Einsatz und Einhaltung des Compliance-System berufen um zu beweisen, dass er mit der zu erwartenden Fürsorglichkeit verfahren ist.

Während der Wirtschaftsprüfung werden auch die inneren Richtlinien und Prozesse überprüft, bzw. das auch, ob die auf die Firma beziehenden Rechtsvorschriften eingehalten werden. Da dadurch das Risiko der Pflichtverletzungen (z.B. Verletzung der Vorschriften bezüglich der Anfertigung und der Veröffentlichung des Jahresabschlusses, Dividendenzahlung gegenüber dem Eigenkapital, Vermissten der Kündigung des Bankrotts im Falle von Insolvenzgefahr, usw.) effektiv gemindert werden kann, empfehlen wir auch den dazu nicht verpflichteten Firmen, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Anspruch zu nehmen.

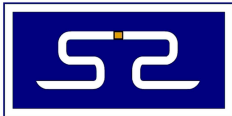
(d) **Überprüfung der vorhandenen Haftungsversicherungspolice, Abschluss einer neuen Haftungsversicherung, falls nötig** · Die Überprüfung der aktuellen D&O Haftpflichtversicherungspolice der leitenden Repräsentanten wird dringend angeraten, damit diese alle dem leitenden Repräsentant durch das neue BGB auferlegten Haftungsarten abdeckt. Mit besonderer Aufmerksamkeit sind die Vorschriften der Haftpflichtversicherungspolice zu prüfen, nach denen der Versicherer die Leistung verweigern kann. Wichtig ist auch zu beachten, dass die Haftungsspflicht des Versicherers für Schäden, die während der Ausübung des leitenden Amtes verursacht wurden, auch nach dem Erlöschen des Amtes bestehen bleibt.

(e) Umfangende oder an einigen Bereichen konzentrierte Überprüfung der Firmen auf Finanz- und Steuerwesen, Identifikation der eventuellen falschen Verfahren und Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen.

(f) Vertretung vor der Steuerbehörde, Assistenz bei Steuerprüfungen, Kontakt mit der Steuerbehörde.

Die erhöhte Haftung der leitenden Repräsentanten, deren Behandlung und die steuerrechtlichen Aspekte

OLDAL 7/7 APRIL 2014



SZECSKAY ATTORNEYS AT LAW
WWW.SZECSKAY.COM

Da es im Zusammenhang mit dem neuen BGB noch keine ausgeprägte Rechtsprechung gibt (und es auch noch keine geben kann), möchten wir zum Schluss noch anmerken, dass die Auslegung der neuen Vorschriften noch Unsicherheiten beinhaltet. Daher können auch die hier vorgeschlagenen Maßnahmen den leitenden Repräsentanten keine komplette Sicherheit geben; sie sind aber sicherlich dazu geeignet, die Risiken potentiellen zu minimieren. Die wirksamste Art, die mit der erhöhten Haftung der leitenden Repräsentant zusammenhängenden Risiken zu mindern, hängt in jedem Fall von den individuellen Eigenschaften der jeweiligen Gesellschaft ab.



SEITE 7

Haftung der leitenden Repräsentanten gegenüber der Gesellschaft

Haftung der leitenden Repräsentanten gegenüber Dritten

Wie können wir Ihnen helfen?

Sollte unsere Zusammenfassung Ihr Interesse geweckt haben und sollten Sie weitere Fragen, so stehen Ihnen unter den folgenden Erreichbarkeiten die Kollegen der Kanzlei Szecskay Attorneys at Law und von LeitnerLeitner gern zur Verfügung:

Szecskay Attorneys-at-Law

Kossuth tér 16-17.
1055 Budapest
Ungarn

T +36 1 472 3000
F +36 1 472 3001
E info@szecskay.com

Kontakt:
Dr. András Szecskay, Dr. Hédi Bozsonyik

LeitnerLeitner

Kapás utca 6-12
Víziváros Office Center B/IV
1027 Budapest
Ungarn

T +36 1 279 29 - 30
F +36 1 209 48 - 74
E office@leitnerleitner.hu

Kontakt:
Márta Siklós, Judit Jancsa-Pék